Satzung des Fördervereines Musikschulen in Niedersachsen e.V.

## §1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Musikschulen in Niedersachsen". Der Verein besteht in rechtsfähiger Form und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Er hat seinen Sitz in Hannover.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist eine Einrichtung ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung des Erhalts und der Entwicklung der Musikschulen in Niedersachsen, die dem Verband deutscher Musikschulen e.V. angeschlossen sind. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
  - a) Entwicklung von Projekten zur Förderung der Musikschularbeit in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung von innovativen Zielsetzungen.
  - b) Förderung von Musikveranstaltungen, Vorträgen, Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen, die geeignet sind, die Arbeit der Musikschulen zu unterstützen und der Öffentlichkeit näherzubringen.
  - c) Sammlung von Geldmitteln, Stiftungen, Vermächtnissen, Zuwendungen und Mitgliedsbeiträgen und ihre Verteilung vor allem für Aufgaben des Landesverbandes niedersächsischer Musikschulen e.V., soweit für diese Aufgaben und Zwecke staatliche Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Aufnahmebestätigung des Vorstandes. Gegen eine ablehnende Vorstandsentscheidung ist der Widerspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
  - 1. schriftliche Austrittserklärung mit Frist von drei Monaten zum Jahresende,
  - 2. Tod bei natürlichen Personen,
  - 3. Auflösung bei juristischen Personen,
  - 4. Ausschluß aus einem wichtigen Grund. Hierzu bedarf es der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

## § 3 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern des Vereines ist unabhängig vom Zeitpunkt ihres Vereinsbeitritts ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

02

# § 4 Organe des Fördervereines

Organe des Fördervereines sind

- 1. der Vorstand,
- 2. die Mitgliederversammlung.

## § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Beschluß über Satzungsänderungen
  - d) Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages
  - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
  - f) Beschluß über Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und über den Ausschluß eines Mitgliedes
  - g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung kann jedes Vorstandsmitglied und eine Minderheit von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Versammlungsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme, sie ist nicht übertragbar.
- (7) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

#### § 6 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und bis zu 3 weiteren Vorst
  - und bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren.
- (3) Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer, vertreten.
- (4) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

# § 7 Geschäftsjahr und Prüfungswesen

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Jahresrechnung wird durch die beiden Rechnungsprüfer geprüft. Sie haben in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Monaten einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landesverband niedersächsischer Musikschulen e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung in der Gründungsversammlung in Kraft.

Hitzacker, den 21.03.98

Hans-Joachim Siebert

Eberhard Ladewig

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Klaus Bredl

Geschäftsführer

Gent tota Dagues Pollache Sunter fand